

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 34 (1906)
Heft: 3

Artikel: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor: Tobler, Otto
Kapitel: VI: Das Verhöramt in seiner Entwicklung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-265358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Abschnitt.

Das Verhöramt in seiner Entwicklung.

An die Landesämter anschliessend muss noch eine Beamtung erwähnt werden, die zwar nicht zu den Landesämtern gehört, deren Funktionen aber lange Zeit zum Teil gewissen Landesbeamten übertragen waren. Es bestand schon früh in Appenzell A. Rh. eine „Reichskammer“, auch Kriminal- oder Verhörkommission genannt, welche die verhöramtlichen Untersuchungen, die gütlichen und peinlichen examina vornahm. Es bestand diese Kommission lange Zeit aus einem Beamten vor der Sitter; einem Hauptmann (Gemeindevorsteher) und einem Rats herrn zu Trogen, dem Landschreiber als Protokollführer und dem Landweibel als Diener. Diese Kommission stand unter der direkten Weisung der vier Standeshäupter. Bei einem solchen Examen des Jahres 1639 wurde das Verhör vorgenommen durch die beiden Seckelmeister, einen Rats herrn, Landschreiber und Landweibel.¹⁾ Die Mitglieder dieser Kommission waren alles Männer, welche bereits mit andern Amtsgeschäften überhäuft waren. Es hatte dies die nachteilige Folge, dass der Gang der Prozesse ein äusserst schleppender war. Man war demnach bestrebt, eine solche Verhörkommission zu schaffen, deren Mitglieder einzig und allein ihrer Funktion in der Reichskammer sich zu widmen hatten. Man sah indes von einer durchgreifenden Reform ab und traf im Jahre 1835 insofern eine wesentliche Neuerung, als man die eine Wahl nicht

¹⁾ Ratsprotokoll 1639/40.

mehr mit der Hauptmannstelle in Trogen verband, sondern dass die Besetzung dieser zweiten Verhörrichterstelle (man bezeichnete die einzelnen Mitglieder der Verhörkommission bereits seit 1833 mit diesem Namen) auch durch andere wahlfähige Leute möglich war. Ebenso wurde die Stelle des dritten Verhörrichters, auch Substitut genannt, an keine Bedingnisse mehr gebunden. Auch im Aktuariat sollte ein Wechsel eintreten, indem nicht mehr der Landschreiber protokollieren, vielmehr dieser Verhörkommission ein eigener Aktuar beigegeben werden sollte. So bestand denn seit 1835 die Verhörkommission:

1. Aus einem Präsidenten, der nach bisheriger Weise aus der Mitte der jeweiligen Seckelmeister, Landshauptmänner oder Landsfähnriche gewählt wurde und der in wichtigen Fällen den Verhören beiwohnte. Dieser Präsident musste zugleich Mitglied der obersten richterlichen Instanz sein.¹⁾
2. Aus einem Verhörrichter, der aus den Räten von Trogen oder benachbarter Gemeinden oder auch aus andern wahlfähigen Landleuten ernannt zu werden pflegte und sämtlichen Verhören beiwohnte.
3. Aus einem Substituten, der aus allen wahlfähigen Landleuten von Trogen oder Umgebung zu wählen war und der den Sitzungen beizuwohnen hatte, wenn ihn der Präsident oder der Verhörrichter wünschte. Dieser Substitut war zugleich der Stellvertreter des Verhörrichters.
4. Aus einem Aktuar, der in keiner andern Behörde sitzen durfte und seinen Wohnsitz in Trogen zu nehmen hatte. Dieser Aktuar der Verhörkommission hatte laut Grossratsbeschluss 1835 nicht die Befugnis zu inquirieren, jedoch hatte er bei Abfassung der Gutachten beratende Stimme.²⁾

¹⁾ Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, 1839 u. 1845

²⁾ Amtsblatt 1835.

Im Jahre 1836 fiel auch die bestehende Schranke für den ersten Verhörrichter. Der zweifache Landrat besetzte die Stelle des Verhörrichters zum ersten Male mit einem wissenschaftlich gebildeten Manne, der bisher nirgends eine Vorsteherstelle bekleidet hatte.¹⁾ Seit 1839 erfolgt die Besetzung des Aktuars durch Ausschreibung; der Kandidat hat sich einer Prüfung zu unterziehen.²⁾

Diesem kantonalen Verhöramt, das alljährlich vom zweifachen Landrate gewählt wurde, lag in Kriminalsachen die Vornahme des Hauptuntersuches ob. Es stand in grosser Abhängigkeit von den Ehrenhäuptern. Das Verhöramt empfing die Voruntersuchungssakten aus den Händen eines Landammannes oder Statthalters; es hatte das Ergebnis des Verhörs mit einem Gutachten begleitet unverzüglich dem Präsidenten der Verhörkommission zu Handen der Landammänner und Statthalter mitzuteilen. Die Befugnis des Verhöramtes, verdächtige oder mitschuldige Personen, die einvernommen worden waren, in den bürgerlichen Arrest zu legen, war nur eine beschränkte, indem hierin die Bewilligung eines Landammannes oder Statthalters einzuholen war. Dieselbe Einwilligung war erforderlich, wenn Personen festzunehmen waren, die aus dem Untersuch dann als verdächtig hervorgingen, ferner auch, wenn Inhaftierte wieder auf freien Fuss gestellt werden sollten. Machten sich auswärtige Einvernahmen notwendig, so erteilte in wichtigen Fällen ein Landammann oder Statthalter die nötige Weisung. Entzog sich ein Angeschuldigter der Untersuchung durch die Flucht, so musste hievon unverzüglich

¹⁾ Es war Dr. Joh. Ulrich Schiess, der nachmalige Bundeskanzler, der sich unermüdlich dann bestrebte, das mittelalterliche Strafverfahren abzuschaffen. (Siehe ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A.-Rh. von Prof. E. Huber, abgedruckt in den appenzellischen Jahrbüchern, II. Folge, 11. Heft)

²⁾ Amtsblatt 1839, pag. 284. —

einem Landammann oder Statthalter Anzeige gemacht werden, und dieser war es dann, der die Verfolgung anordnete. Wenn andere Kantone oder Staaten Einvernahmen hierseitiger Einwohner wünschten, so musste das Gesuchsschreiben einem Landammann oder Statthalter mitgeteilt werden, welcher alsdann die Entscheidung traf, wo und durch wen das Verhör aufzunehmen sei. Ueber eine Verlängerung des Arrestes entschied in Verbindung mit dem Präsidenten des Verhöramtes ein Landammann oder Statthalter. Während des Ganges der Untersuchung waren die Akten dem Präsidenten des Verhöramtes und den Landammännern und Statthaltern zur Einsicht mitzuteilen.¹⁾

Diese Organisation des Verhöramtes blieb in der Folgezeit gleich. Nach wie vor beaufsichtigte ein Verhöramtspräsident das Verhöramt. Die verhöramtlichen Kriminalakten unterlagen einer Prüfung, vorgenommen durch einen Ausschuss aus der Standeskommission²⁾

Seit 1876 besteht das Verhöramt aus einem Verhörrichter und dessen Aktuar nebst zwei Substituten. An Stelle des früheren Präsidenten des Verhöramtes ist ein Justizvorstand getreten,³⁾ dem die Ueberweisung der Prozeduren an die Spezialuntersuchungen, die Kontrolle über die Hauptuntersuchungen, die Ueberwachung des Strafvollzuges und die Appellation in Straffällen an das Obergericht (gemäss Art. 65, 75 und 76 der Strafverordnung) obliegt. Dieses Verhöramt führt die Haupt- oder Spezialuntersuchung in denjenigen Prozeduren, welche ihm vom Justizvorstande oder vom Regierungsrate oder in dringenden Fällen auch von einem Mitgliede desselben übertragen werden.⁴⁾ Mit dem Amte des Verhörrichters ist

¹⁾ Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, 1839, 1845.

²⁾ Amtsblatt 1859, pag. 21 und Amtsblatt Jahrgänge 1859—77.

³⁾ Vom Regierungsrate aus dessen Mitte gewählt.

⁴⁾ Verfassung 1876, Art. 5 und 6.

seit 1877, d. h. seit der Zentralisation des Polizeiwesens das Amt eines Kantonspolizeidirektors verbunden.

Schlusswort.

Zu der heute in Angriff genommenen Verfassungsrevision hat die Frage betreffend die Festlegung der Grundsätze für die Regierungsform in hervorragendem Masse den Impuls gegeben. Anhänger der Zentralisation brachten dem Volke den Gedanken an das System einer ständigen Regierung mit festem Amtssitz nahe. Diese wichtige Frage wurde bereits der Landsgemeinde 1905 zum Entscheide vorgelegt. Sie sprach sich in ablehnendem Sinne aus. Damit dürfte die Verwirklichung des Systems einer ständigen Regierung wohl in weite Ferne gerückt sein.
